

# AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RUSSISCHEN WIRTSCHAFTSRECHT

GTAI-WEBINAR

27. NOVEMBER 2019

Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb  
Senior Manager  
[www.gtai.de](http://www.gtai.de)



# Gliederung / Themenübersicht

## I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die aktuellen Entwicklungen

1. Einführung / Überblick
2. Aufenthaltsrecht
3. Zivil- und Wirtschaftsrecht
4. Investitionsrahmenbedingungen
5. Mehrwertsteuer
6. Compliance
7. Rechtsverfolgung

# Aktuelle Entwicklungen im russischen Wirtschaftsrecht 2018/2019

## Referent



**Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb**

Senior Manager

Germany Trade & Invest, Bonn

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Internationales Wirtschaftsrecht, mit besonderem Schwerpunkt auf Mittel- und Osteuropa, Russland/GUS
- Streitbeilegung im internationalen Wirtschaftsverkehr, einschließlich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit



# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

## Handelsumsatz (Ausfuhr + Einfuhr)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 (1. Hj)
Mrd. Euro	58,1	74,9	80,5	76,5	67,7	51,5	48	57,3	61,9	29,3
Rang	11	11	12	11	12	13	13	13	13	-

## Deutsche Exporte nach Russland

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 (1. Hj)
Mrd. Euro	26,3	34,4	38	36,1	29,3	21,8	21,6	25,9	25,9	13,0
Rang	13	12	11	11	13	16	16	14	15	-

Quelle: Statistisches Bundesamt

# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

## ▪ 1. Halbjahr 2019:

-3,4% Verlust beim Handelsumsatz (ggü. 1. Halbjahr 2018)

+1% (rund 130 Mio. Euro) Steigerung beim Export gegenüber 1. Hj. 2018

▪ Deutschland ist zweitgrößter Handelspartner Russlands nach China (2018) und ein wichtiger Investitionspartner

## ▪ Deutsche Netto-Direktinvestitionen in Russland:

2017: 2,8 Milliarden Euro

2018: 3,26 Milliarden Euro (Zehn-Jahres-Höchstwert, +14% ggü. Vorjahr)

2019 (1. Quartal): 1,76 Milliarden Euro (Quelle: Bundesbank)

▪ Über 4.500 deutsche Unternehmen in Russland aktiv

Angaben: Föderaler Steuerdienst RF und Deutsch-Russische Auslandshandelskammer

# Geschäftsklima-Umfrage der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer, Juni 2019:

„Gesetzliche Rahmenbedingungen“ (14%) und „Steuerbelastung“ (13%) werden nur relativ selten als Störfaktoren genannt

## Störfaktoren:

- EU-Sanktionen gegen Russland, Gegensanktionen (50%)
- Konjunkturentwicklung (48%)
- US-Sanktionen gegen Russland (47%)
- Wechselkurs (38%)
- Bürokratischer Aufwand (34%)
- Korruption (28%)
- Ausschreibungsverfahren (21%)
- Technische Regulierung (19%)

## Stärkstes Wachstumspotential in den folgenden Branchen erwartet:

- Land- und Ernährungswirtschaft (51%)
- IT und Telekom (46%)
- Maschinen- und Anlagenbau (28%)
- Energie (Strom, Öl, Gas, 26%)
- Gesundheitswirtschaft (26%)
- Erneuerbare Energien/Energieeffizienz (26%)

Quelle: <https://russland.ahk.de/infothek/umfragen/>

# I. Deutsch-Russische Wirtschaftsbeziehungen

Wirtschafts- und Branchenberichte der GTAI:  
[www.gtai.de/russland](http://www.gtai.de/russland)

The screenshot displays the GTAI website interface. At the top, there is a navigation bar with links for 'Über uns', 'Presse', 'Events', 'Kontakt', 'Anmelden', and 'Social Media'. The GTAI logo is prominently displayed on the left. The main content area is titled 'Russland' and includes a sub-header 'Die wichtigsten Informationen auf einen Blick'. A sidebar on the left lists various categories like 'Wirtschaftsklima', 'Branchen', and 'Geschäftspraxis'. The right sidebar contains 'Funktionen' (Print, PDF, Save) and 'Informationen zu anderen Ländern?' with a dropdown menu for 'Länderauswahl'. The main content area also features a 'Top-Produkte' section and links for 'Wirtschaftsdaten kompakt' and 'Wirtschaftsausblick'.





# Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

### „Doing Business“-Bericht der Weltbank („ease of doing business“)

- **2020: Gesamtplatz 28 (von 190)** – vgl. 2011: Platz 123; 2017: Platz 40

Elektrizitätsanschluss (Platz 7), Immobilienregistrierung (Platz 12), Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen (Platz 21)

./.

Schutz von Minderheitsgesellschaftern (Platz 72), grenzüberschreitender Handel (Platz 99)

- Verbesserung um über 90 Plätze in acht Jahren (Platz 123 im Jahr 2011)

- Ausgerufene Ziele: Top-50 bis 2015 und Top-20 bis 2018

(Siehe Präsidialerlass Nr. 596 vom 7.5.2012 über die langfristige staatliche Wirtschaftspolitik)

## II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

- Insgesamt ein moderner Rechtsrahmen

- Legal Research: sehr gute Online-Quellen, z.B.:

Gesetzentwürfe (Begründung): <http://duma.gov.ru/legislative/lawmaking> | <https://regulation.gov.ru>

Rechtsvorschriften: [www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru) | [www.consultant.ru](http://www.consultant.ru) | [www.garant.ru](http://www.garant.ru)

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (Ausländische Gesetze)

- Kaum frei zugängliche Gesetzesübersetzungen

- Regelmäßige Gesetzesänderungen

Beispiele: Vergabegesetz (Nr. 44-FZ vom 5.4.2013) wurde bereits über 60 Mal novelliert /  
13 Änderungen des russischen GmbH-Gesetzes seit 2015

- Stets auf Aktualität der Vorschriften achten!

# II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

Handelsregisterauszüge (kostenlos und elektronisch als pdf-Datei):

<https://egrul.nalog.ru/index.html> (Föderaler Steuerdienst RF)

The screenshot shows the website interface for 'GET INFORMATION FROM BUSINESS REGISTERS (USRLE/USRIE)'. At the top, there is a navigation bar with a 'RETURN TO THE FTS OF RUSSIA PORTAL' link, a language selector set to 'ENG', and social media icons. Below this is a header section with the Russian coat of arms, the text 'GET INFORMATION FROM BUSINESS REGISTERS (USRLE/USRIE)', and a button 'TO THE OLD VERSION OF THE SERVICE'. A secondary navigation bar contains 'MAIN PAGE' and 'ABOUT THIS SERVICE' links. The main content area features a search form with a 'SEARCH QUERY:+' label, a text input field containing 'Indicate INN - Russian Tax ID or OGRN - Primary State Registration Number (OGRNIP - Primary State Registrati X', a 'SELECT REGIONS:' dropdown menu with 'Select values from the directory', and a checkbox for 'Search by exact match to name'. A blue 'FIND' button is positioned below the search form. To the right of the search form is a blue banner with a magnifying glass icon and the text 'ПРОЗРАЧНЫЙ БИЗНЕС'. Below the search form, there is a section titled 'CHECK IF YOUR BUSINESS IS RUNNING RISKS' with three links: '> Online service "Transparent business"', '> Request for information about the fact of submission of documents to the tax authority during the state registration of a legal entity or an individual entrepreneur', and '> Information on legal entities and individual entrepreneurs from the national registers'.

# II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

## Prüfung des Verhandlungs- bzw. Vertragspartners:

Laufende Rechtsstreitigkeiten und Insolvenzverfahren unter:

<http://kad.arbitr.ru/>

ЭЛЕКТРОННОЕ ПРАВОСУДИЕ

КАРТОТЕКА СТРАЖ БАНК РЕШЕНИЙ КАЛЕНДАРЬ ПЕРЕРЫВЫ МОЙ АРБИТРАЖ ПРОВЕРКА ЭП

Фильтр дел Как это работает? А Административное Г Гражданское Б Банкротное С Судебные поручения

Участник дела  
название, ИНН или ОГРН Любой

Судья  
Фамилия судьи

Суд  
название суда

Номер дела  
например, А50-5568/08

Дата регистрации дела  
с дд.мм.гггг по дд.мм.гггг

Найти  
Сбросить все

Укажите атрибуты дела для поиска

Электронный страж Банк решений арбитражных судов Календарь судебных заседаний Перерывы в заседаниях Мой арбитраж. Электронная подача документов Руководство по использованию

Дел в картотеке  
023891995

Доступно для Android Доступно для Apple iOS Доступно для Windows Phone

ПРАВО

# II. Russisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

## Geschäftspartner- & Sanktionsprüfung (inkl. Bonität) bei der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer (AHK):

<https://russland.ahk.de/recht/geschaeftpartnerpruefung/>

The screenshot shows the website of the German-Russian Chamber of Foreign Trade (AHK). The header includes the AHK logo and name in German and Russian, along with social media icons for Facebook, LinkedIn, and Twitter. A navigation menu contains 'Netzwerk', 'Markt', 'Recht', 'Personal & Ausbildung', 'Events', and 'Infothek'. A search bar is located to the right of the menu. Below the navigation, a breadcrumb trail reads 'AHK Russland > Recht > Geschäftspartnerprüfung'. The main content area features the title 'Geschäftspartner- & Sanktionsprüfung' and a sub-header 'Wir überprüfen die Bonität Ihrer Geschäftspartner in Russland und ob diese von Sanktionen betroffen sind.' Below this is an image of financial documents, a magnifying glass, and a calculator. The text explains that their lawyers help clients check the solvency of Russian business partners, especially in turbulent times, and that they can also check for sanctions. Contact information for Viktor Spakow, a lawyer and head of the international law department, is provided, including phone numbers for Germany and Russia.

**AHK** Deutsch - Russische  
Auslandshandelskammer  
Российско - Германская  
Внешнеторговая палата

Netzwerk Markt **Recht** Personal & Ausbildung Events Infothek

Über uns | Kontakt | Team | Presse | AHK Filiale Nordwest

### Geschäftspartner- & Sanktionsprüfung

Wir überprüfen die Bonität Ihrer Geschäftspartner in Russland und ob diese von Sanktionen betroffen sind.

Unsere Juristen helfen Ihnen, die Bonität Ihrer russischen Geschäftspartner zu überprüfen. Insbesondere in wirtschaftlich turbulenten Zeiten, ist es zur Absicherung der eigenen Liquidität und der Vermeidung von Zahlungsausfällen wichtig, Informationen über die wirtschaftliche Situation des künftigen Handelspartners zu erlangen und ein Geschäftspartner-Screening durchzuführen.

Seit Einführung der gegenseitigen Sanktionen zwischen EU und Russland 2014 kann es zudem notwendig sein, die Sanktionsbetroffenheit Ihres Geschäftspartners zu untersuchen. Das übernehmen wir ebenfalls für Sie.

Bei Wunsch stellen wir zudem einen Auszug aus dem Handelsregister der Russischen Föderation bereit.

Unternehmensgründung  
Juristische Begleitung  
Inkasso & Vertretung vor Gericht  
Vertragsprüfung  
Geschäftspartnerprüfung  
Hilfe bei Zollfragen  
Ratgeber Recht, Zoll & Steuern

**Ansprechpartner**

**Viktor Spakow**  
Jurist  
Leiter der Rechtsabteilung DEinternational

+7 495 234 49 50 - 2261  
+7 495 234 49 51



# Neuerungen 2019: Aufenthaltsrecht

# Einreise mit einem kostenlosem elektronischen Visum

- St. Petersburg: seit 1.10.2019
- Kaliningrad: seit 1.7.2019
- 53 Nationalitäten (inkl. Deutschland, Österreich, Schweiz)
- Auch für Geschäftsreisen
- Visum mindestens vier Tage vor der Reise zu beantragen:  
[http://electronic-visa.kdmid.ru/index\\_en.html](http://electronic-visa.kdmid.ru/index_en.html)
- Visum gilt 30 Tage ab Ausstellung, maximale Aufenthaltsdauer: 8 Tage
- Einführung eines elektronischen Visums für das gesamte Gebiet Russlands zum 1.1.2021 geplant  
voraussichtliche Aufenthaltsdauer: 16 Tage, Gebühr unter 50 EUR
- Aktuelle Visainformationen: <https://russische-botschaft.ru/de/consulate/visafragen/>



# Einreise mit einem kostenlosem elektronischen Visum

[http://electronic-visa.kdmid.ru/index\\_en.html](http://electronic-visa.kdmid.ru/index_en.html)

THE MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS  
OF THE RUSSIAN FEDERATION  
CONSULAR DEPARTMENT

РУССКИЙ

## E-VISA APPLICATION PROCESS

ENTER THE RUSSIAN FEDERATION THROUGH THE BORDER CROSSING POINTS,  
LOCATED ON THE TERRITORY:



CONSULAR PORTAL OF THE CONSULAR DEPARTMENT  
OF THE MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS OF THE RUSSIAN FEDERATION (C) 2019



# Neuerungen 2018/2019: Zivil- und Wirtschaftsrecht

# Internationales Privatrecht: Rechtswahl

Erläuterung des Obersten Gerichts zur Auslegung und Anwendung von IPR-Normen (Nr. 24 vom 9.7.2019):

- Rechtswahlklausel – rechtlich selbständig, Unwirksamkeit oder Beendigung des Hauptvertrages führen nicht automatisch zur Unwirksamkeit oder Beendigung der Rechtswahlklausel
- Alternative Rechtswahl zulässig, z.B. materielles Recht des Landes, in dem der künftige Kläger seinen Sitz hat (*Rechtsunsicherheit?*)
- Aber: asymmetrische Rechtswahlklauseln dagegen unwirksam (z.B. anwendbares wird einseitig vom Darlehensgeber festgelegt)
- Vertragsparteien dürfen das Recht eines Drittstaates (ohne Bezug zum Vertragsgegenstand und Sitz der Parteien) wählen
- Vertragsparteien dürfen UNIDROIT-Grundregeln für Internationale Handelsverträge, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts (Lando) vereinbaren – ausdrückliche Vereinbarung notwendig!

# Internationales Privatrecht: Rechtswahl

Erläuterung des Obersten Gerichts zur Auslegung und Anwendung von IPR-Normen (Nr. 24 vom 9.7.2019):

- Sofern die Vertragsparteien im Vertrag Begriffe aus Incoterms verwenden, gelten Incoterms in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung als vereinbart.

Bei fehlender Rechtswahl:

- Grundsatz der engsten Verbindung (Art. 1211 ZGB RF)
- Es gilt grds. das Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat.
  - Aber: wenn der Käufer wesentliche zusätzliche Verpflichtungen übernimmt (z.B. Mindestabsatz oder Marketing- und Werbeverpflichtungen), kann ausnahmsweise das Recht am Sitz des Käufers Anwendung finden (Gesamtbetrachtung)
- Wenn der Vertrag über eine ausländische Filiale (des Verkäufers) abgewickelt wird, kann ausnahmsweise das Recht des Staates am Sitz der Filiale (und nicht des Mutterhauses=Vertragspartei) anwendbar sein

# Internationales Privatrecht: Rechtswahl

## Findet UN-Kaufrecht (CISG) auf Ihren Vertrag Anwendung?

- Deutschland und Russland sind CISG-Vertragsstaaten (UN-Kaufrecht gilt automatisch, opt-out-Regelung)

*„Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht“*

*./.*

*„Es wird die Geltung des deutschen Rechts unter  
Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart“*

- Russische Rechtsprechung unterscheidet zwischen:

1) „es gilt russisches *Recht*“ (inklusive UN-Kaufrecht)

und

2) „russische *Gesetzgebung*“ / „russische *Gesetze*“ (nationale Gesetze wie Zivilgesetzbuch-RF exklusive UN-Kaufrecht)

# Abschluss und Auslegung von Verträgen

Erläuterung des Obersten Gerichts zum Vertragsabschluss, Auslegung von Verträgen, Vorvertrag, Zusicherungen (Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 49 vom 25.12.2018): [www.supcourt.ru/documents/own/27540/](http://www.supcourt.ru/documents/own/27540/)

- Vertragsabschluss erst, wenn Einigung über alle Bedingungen, die eine Partei als wesentlich bezeichnet hat, erzielt wird bzw. diese Partei darauf verzichtet
- Präzisierungen zu Angebot und Annahme bei Vertragsschluss
- Eine Partei kann sich nicht unredlich auf fehlenden Vertragsabschluss berufen, wenn sie vertragliche Leistungen seitens der Gegenpartei angenommen hat oder anders die Geltung des Vertrages bestätigt hat

# Auslegung von Verträgen

Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts Nr. 49 vom 25.12.2018:  
[www.supcourt.ru/documents/own/27540/](http://www.supcourt.ru/documents/own/27540/)

- Wortlautauslegung: aus der Sicht eines sorgfältigen und sachverständigen Dritten, Gepflogenheiten in den Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen
- Vertragsauslegung darf nicht zu einem Ergebnis führen, das die Vertragsparteien offensichtlich nicht gemeint haben können
- Systematische Auslegung: Berücksichtigung anderer Vertragsklauseln und des Vertragszwecks
- Vorrang der Auslegungsmethode, die den Abschluss des Vertrages und seine Wirksamkeit bejaht
- Empfängerhorizont: Auslegung von unklaren Vertragsbedingungen zuungunsten der Vertragspartei, die den Vertragsentwurf vorgelegt bzw. diese Bedingungen formuliert hat

# Zivilrecht: Neue Vorschriften zu „digitalen Rechten“

- Neue Vorschriften zu „digitalen Rechten“ zum 1.10.2019 in Kraft getreten
- Änderungsgesetz Nr. 34-FZ vom 18.3.2019
- Anwendungsbereich:
  - Digitale Rechte (Art. 141.1 ZGB), russ.: *cifrovye prava*
  - E-Transaktionen (Art. 1124 Abs. 1 ZGB)
  - Smart Contracts (Art. 309 Abs. 2 ZGB)
  - BigData (Art. 783.1 ZGB)
- Außerhalb des Anwendungsbereichs: digitale und Kryptowährungen
- Konkrete Umsetzung und Anwendung bleiben abzuwarten



# Arbeitsrecht

- Erhöhung des Rentenalters

Frauen: 55  60

Männer: 60  65

- Änderungsgesetz Nr. 350-FZ vom 3.10.2018
- Stufenweise Umsetzung bis 2023
- Verfassungskonform: Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 854-O vom 2.4.2019
- Unbegründete Entlassung oder Nichteinstellung von Mitarbeitern im Vorrentenalter (d.h. fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters) – seit 14.10.2018 eine Straftat (Art. 144.1 Strafgesetzbuch), diskriminierendes Motiv notwendig

# Gesellschaftsrecht

## Interessiertheitsgeschäfte (*sdelki s zainteresovannostju*)

- Art. 83 AG-Gesetz RF + Art. 45 GmbH-Gesetz RF

Ein Interessiertheitsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, an dessen Abschluss ein Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eine Person, die berechtigt ist, der Gesellschaft verbindliche Anweisungen zu erteilen, interessiert ist.

- Neuregelung zum 15.11.2019: Erweiterung des Personenkreises, deren Stimmen bei der Abstimmung über die Erteilung der Genehmigung zu solch einem Rechtsgeschäft nicht gezählt werden: auch kontrollierte Gesellschaften und Personen
- Zweck: Verhinderung von Interessenkonflikten
- Art. 356-FZ vom 4.11.2019

# Zivilrecht – unabhängige Garantie (Art. 368 ff. ZGB)

Rechtsprechungsübersicht des Präsidiums des Obersten Gerichts zur unabhängigen Garantie, 5.6.2019

- russ.: *nezavisimaja garantija*
- 2015 eingeführt (Große Zivilrechtsreform), davor nur Bankengarantien
- Sicherungsinstrument, z.B. Mutterhaus für Tochterunternehmen
- Keine Akzessorietät: Garantie ist nicht von der Hauptforderung unabhängig
- Bei Insolvenz des Garants während der Gültigkeitsdauer der Garantie erlöschen seine Verpflichtungen nicht -> Ansprüche des Begünstigten können im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden
- Garant haftet für den in der Garantie angegebenen Garantieumfang (Erhöhung der Hauptforderung, z.B. durch größeren Lieferumfang, wirkt sich nicht auf die Verpflichtung des Garanten aus)

# Wettbewerbsrecht

Entwurf des sog. Fünften Antimonopolpakets

*(5. antimonopolnyj paket)*

- Gegenstand: Wettbewerbsrecht im Zeitalter der digitalen Wirtschaft

Anforderungen an Internetunternehmen

Definition der marktbeherrschenden Stellung im Internet

Sanktionen umfassen u.a. die Abschaltung der Webseite für bis zu 90 Tage

- Entwurf der Wettbewerbsbehörde FAS seit Februar 2019 zur Abstimmung in der Regierung
- Verzögerung: zunächst Inkrafttreten im Jahre 2020 angedacht, noch nicht ins Parlament eingebracht



# Neuerungen bei Investitionsrahmenbedingungen

# Sonderinvestitionsverträge

- Neue Form der Investitionsförderung seit 2015
  - Специальный инвестиционный контракт (СПИК)
  - Specialnyj investicionnyj kontrakt (SPIK)
- Gesetz Nr. 488-FZ „Über die „Industriepolitik in der Russischen Föderation“ vom 31.12.2014
- Ziel: maximal günstige Bedingungen für die Umsetzung von Investitionsprojekten zur Einrichtung und Modernisierung der Produktion von Industriegütern durch private Investoren (Mehrwert in Form von neuen Arbeitsplätzen und künftigen Steuereinnahmen).
- Ursprüngliches Konzept: Laufzeit von bis zu 10 Jahren; Investitionsvolumen mindestens 750 Millionen Rubel (ca. 10 Millionen Euro) betragen; Garantie der Nichterhöhung der Steuerbelastung während der Vertragslaufzeit und Schutz vor nachträglich eingeführten gesetzlichen Einschränkungen oder Verboten.
- 4 der ersten 10 Vertragsabschlüsse mit deutschen Unternehmen

# Sonderinvestitionsverträge – neues Konzept (SPIK 2.0)

- Neue Vorschriften: Kapitel 2.1. (Art. 18.1. bis 18.6.) des Gesetzes Nr. 488-FZ „Über die „Industriepolitik in der Russischen Föderation“ vom 31.12.2014 – am 2.8.2019 eingeführt
- Kein Mindestinvestitionsvolumen
- Verlängerte Laufzeit:
  - 15 Jahre bei Investitionsvorhaben von bis zu 50 Milliarden Rubel (circa 700 Millionen Euro)
  - bis zu 20 Jahren bei größeren Investitionen
- Gegenstand eines „SPIK 2.0“: die Entwicklung und/oder Einführung von neuen Technologien, die (hochtechnologische) Industrieproduktion muss auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sein.
  - Regierung legt eine Liste von Technologien fest / Ministerium für Industrie und Handel bereitet einen Entwurf vor
- Garantie der „Stabilität der Bedingungen der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit“
  - Rechtsvorschriften, die nach dem Abschluss des Sonderinvestitionsvertrages in Kraft treten und die Verbote oder Einschränkungen für die Tätigkeit des Investors mit sich bringen, finden während der gesamten Laufzeit keine Anwendung.

# Sonderinvestitionsverträge – neues Konzept (SPIK 2.0)

Vergünstigungen bei Gewinnsteuer, Vermögensteuer, Transport- und Grundsteuer (Art. 25.16., 284 Abs. 1.14, 284.9. SteuerGB RF), ab 1.1.2020

Nullsatz bei der Gewinnsteuer (*nalog na pribyl'*), wenn

- 1) Auf alle Erträge: wenn die Erträge aus dem Verkauf von im Rahmen eines SPIK 2.0 produzierten Produkten mindestens 90% der Gesamterträge ausmachen;
- 2) Auf die Erträge im Rahmen von SPIK 2.0, wenn separate Erfassung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen von SPIK 2.0.

Maximale Vergünstigung: 50% der Investition seitens des Investors



# Sonderwirtschaftszonen

- Insgesamt 25 SWZ (seit 2005), u.a.:

9 Industrie- und Produktions-SWZ (u.a. Alabuga, Kaluga, Lipezk, Togliati)

6 SWZ für Innovationen und hochtechnologische Produktion

- Über 750 Investoren aus 35 Ländern / 30.000 Arbeitsplätze geschaffen
- Deutsche Unternehmen bislang an 6. Stelle bei Investitionen in russ. SWZ (hinter China, USA, Türkei, Japan und Österreich)
- Kostensenkung um 30% für Investoren

## Vorteile:

- fertige Infrastruktur
- Freie Handelszone
- Steuererleichterungen

Körperschaftsteuer: 2 bis 15,5% anstatt 20%

Grund-, Vermögen- und Transportsteuer: 0%

# Sonderwirtschaftszonen

- Eine Niederlassung in einer SWZ:

1. Schritt: SWZ auswählen

2. Business-Plan vorbereiten

3. Beratung mit dem Expertenrat und Unterzeichnung des Vertrages

- Ausländische Unternehmen müssen in der Region der SWZ eine Tochtergesellschaft gründen

Weitere Informationen (engl.):

<http://eng.russez.ru/>

<http://economy.gov.ru/en/home/activity/sections/specialeconomicareas/main/index>

<http://www.ved.gov.ru/eng/investing/sez/>



# Neuerungen 2018/2019: Umsatzsteuer

# Mehrwertsteuer (NDS)

- Erhöhung des Regelmehrwertsteuersatzes von 18% auf 20 % zum 1.1.2019: (Art. 164 SteuerGB)

Zum Vergleich:

Deutschland	19%
Armenien	20%
Belarus	20%
Kasachstan	12%
Ukraine	20%
EU-Staaten (Durchschnittswert)	21,3%

- Der ermäßigte Satz für bestimmte Waren (z.B. Grundnahrungsmittel, ausgewählte Kinderwaren und Printmedien) beträgt weiterhin 10 %
- Seit 1.1.2019: Neues Verfahren zur Berechnung und Entrichtung der Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen

Änderungsgesetz Nr. 335-FZ vom 27.11.2017 + Art. 174.2. Steuergesetzbuch RF + Schreiben des russischen Steuerdienstes (FNS) vom 24.4.2019

# Mehrwertsteuer (NDS)

Elektronische Dienstleistungen umfassen u.a.:

- Gewährung von Nutzungsrechten an Software, E-Books, PC-Spielen, Zugang zu Datenbanken etc. über das Internet
- Werbedienstleistungen über das Internet
- Web-Hosting, Bereitstellung von Speicherplatz
- Automatische Datenverarbeitung

Seit 1.1.2017: Ausländische IT-Unternehmen, die solche Leistungen an Verbraucher erbringen (B2C), müssen sich umsatzsteuerlich registrieren und die Umsatzsteuer auf diese Leistungen in Russland abführen

(vergleichbar mit dem MOSS-Verfahren in der EU)

Seit 1.1.2019: USt-Registrierung und Abführung der USt in Russland auch dann, wenn Unternehmen als Leistungsempfänger (B2B)

# Mehrwertsteuer (NDS)

Bislang: russische Unternehmen fungierten als Steueragenten (tax agent) und zahlten die Umsatzsteuer (Reverse Charge Verfahren)

- Neue Regel gilt auch innerhalb einer Unternehmensgruppe:

Beispiel: Deutsche Firma leistet IT-Dienstleistungen (Speicherplatz etc.) an ihre russische Tochtergesellschaft und rechnet sie ab.

Deutsches Mutterhaus muss sich umsatzsteuerlich in Russland registrieren und USt in Russland abführen

- Steuersatz: 16,67% (Art. 174.2. Abs. 5 SteuerGB RF)

- Bei Verstoß gegen die USt-Registrierungspflicht: Bußgeld in Höhe von 10% der aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte

# Informationen des russischen Steuerdienstes in englischer Sprache

<https://lkioreg.nalog.ru/en>



FEDERAL  
TAX SERVICE

РУСЬ

ENG

SIGN IN



## VAT OFFICE FOR ONLINE SERVICE PROVIDERS

### HOW IT WORKS?



#### ONLINE TEST

Check if your company needs to register with Russian tax authorities



#### SUBMIT AN APPLICATION

Register with the Russian tax authorities



#### ONLINE PERSONAL ACCOUNT

Communicating with Russian tax authorities and filing of tax returns



#### INFORMATION

Legislation, forms and formats, guidance, news, forum



#### VAT REGISTERED E-SERVICE PROVIDERS

List of foreign online service providers registered as VAT payers in Russia



# Neuerungen 2018/2019: Compliance



# Neuerungen 2019: Kartellrechtliche Compliance

- Gesetzentwurf (Nr. 789090-7): Möglichkeit der freiwilligen Einführung von Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung von Kartellrechtsverstößen durch Unternehmen.

5. September 2019: Regierung bringt Gesetzentwurf in die Staatsduma ein

14. November 2019: Staatsduma beschließt den Gesetzentwurf in erster Lesung

Stand des Gesetzgebungsverfahrens: <https://sozd.duma.gov.ru/bill/789090-7> (russ.)

- Das Föderale Gesetz Nr. 135-FZ „Über den Schutz des Wettbewerbs“ vom 26. Juli 2006 wird mit einer neuen Vorschrift (Art. 9.1.) vervollständigt.

- Empfehlung zur Einrichtung eines Compliance-Systems im Unternehmen, jedoch weiterhin keine Pflicht

# Neuerungen 2019: Kartellrechtliche Compliance

- Unternehmen sollen interne Dokumente erlassen, die folgende Informationen enthalten müssen:
  - die Anforderungen an die Risikoeinschätzung hinsichtlich Kartellrechtsverstöße;
  - die Maßnahmen zur Risikominimierung in Bezug auf mögliche Kartellrechtsverstöße;
  - die Kontrolle der Wirksamkeit des eingerichteten Compliance-Systems;
  - die Bekanntmachung der Mitarbeiter mit den internen Compliance-Dokumenten;
  - die Benennung der für kartellrechtliche Compliance verantwortlichen Person im Unternehmen.
- Unternehmen, die interne Dokumente zur kartellrechtlichen Compliance erlassen haben, müssen einen entsprechenden Hinweis auf ihren Internetseiten in russischer Sprache platzieren.

# Neuerungen 2019: Kartellrechtliche Compliance

- Unternehmen können solche interne Dokumente in finaler Fassung oder als Entwurf an den Föderalen Antimonopoldienst (FAS, <http://en.fas.gov.ru/>) übermitteln und um Bestätigung ihrer Gesetzeskonformität bitten.



Federal  
Antimonopoly  
Service of the  
Russian Federation

- Eine solche Bestätigung des Föderalen Antimonopoldienstes vorausgesetzt, können Handlungen eines Unternehmens laut amtlicher Begründung des Gesetzentwurfes nicht als Kartellrechtsverstöße qualifiziert werden, solange sich das Unternehmen an die (vom FAS bestätigten) internen Dokumente hält.
- Die Wirkung der internen Dokumente eines Unternehmens kann dabei auch auf andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe erstreckt werden.

# Neuerungen 2019: Antikorruptions-Compliance

- Geschäftsklima-Umfrage der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer, Juni 2019:

28% der Befragten nennen Korruption als „Störfaktor“  
(sechsthäufigste Antwort)

- Platz 138 von 180 im Korruptionswahrnehmungsindex 2018 von Transparency International (zusammen mit Guinea, Iran, Libanon, Mexiko und Papua-Neuguinea)

Kaum positive Tendenzen:

2017: Platz 135

2010: Platz 154

2005: Platz 126

# Neuerungen 2019: Antikorruptions-Compliance

## Pflicht zur Ergreifung von korruptionsvorbeugenden Maßnahmen (seit 2013)

(Art. 13.3. des Gesetzes Nr. 273-FZ „Über die Bekämpfung der Korruption“ vom 25. Dezember 2008) – alle Unternehmen, unabhängig von Größe und Rechtsform

## Solche Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- 1) die Benennung von Abteilungen oder konkreten Personen, die im Unternehmen für die Vorbeugung von Korruptionsstraftaten zuständig sind;
- 2) das Zusammenwirken mit Strafverfolgungsbehörden;
- 3) die Entwicklung und praktische Implementierung von Standards und Verfahren, die auf redliche beziehungsweise gutgläubige Arbeit des Unternehmens gerichtet sind;
- 4) der Erlass eines Ethik- und Verhaltenskodex für die Mitarbeiter der Organisation;
- 5) die Vorbeugung und Beilegung von Interessenskonflikten;
- 6) die Verhinderung von nichtoffizieller Rechnungslegung und von Verwendung gefälschter Dokumente.

# Neuerungen 2019: Antikorruptions-Compliance

Ministerium für Arbeit und Sozialschutz erlässt im September 2019:

- Methodische Empfehlungen zur Erarbeitung und Umsetzung von korruptionsvorbeugenden Maßnahmen im Unternehmen (neue Fassung, 45 S.)

(Методические рекомендации по разработке и принятию организациями мер по предупреждению и противодействию коррупции)

- Leitfaden zur Festlegung von Pflichten und Haftung von Mitarbeitern bei der Korruptionsvorbeugung

(Памятка: Закрепление обязанностей работников организации, связанных с предупреждением коррупции, ответственность и стимулирование)

Abrufbar unter: <https://rosmintrud.ru/ministry/programms/anticorruption/015> (russ.)

# Neuerungen 2019: Antikorruptions-Compliance

Empfohlene korruptionsvorbeugende Maßnahmen im Unternehmen:

- Internes Dokument zur Antikorruptionspolitik des Unternehmens erlassen

Ziele und Aufgaben

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Haftung für Nichteinhaltung

Pflichten der Führungskräfte und Mitarbeiter bei der

Korruptionsvorbeugung

Antikorruptionsmaßnahmen

- Mitarbeiter in die Diskussionen und Vorbereitung einbinden

- Konkrete Mitarbeiter oder Bereich mit korruptionsvorbeugenden Maßnahmen betrauen

# Neuerungen 2019: Antikorruptions-Compliance

Empfohlene korruptionsvorbeugende Maßnahmen im Unternehmen (2):

- Einschätzung von Korruptionsrisiken (Identifizierung, Analyse, Gewichtung)
- Alle Prozesse auf Korruptionsrisiken überprüfen
- Typische Konstellationen von Interessenkonflikten aufzählen; separates Dokument zur Beilegung von Interessenkonflikten erlassen
- Verhaltenskodex (Entgegennahme von Geschenken, Nebenjobs, Besitz von Wertpapieren etc.)
- Due Diligence von Geschäftspartnern
- Antikorruptionsklausel in den Vertrag einbauen
- Durchführung von Antikorruptions-Audits / Ermittlung von Korruptionsindizien (Verkauf unter Marktwert; Einkauf bei derselben Firma)



# Neuerungen 2019: Antikorruptions-Compliance

## Weitere Empfehlungen des Arbeitsministeriums:

- Pflicht zur Einhaltung der Antikorruptionspolitik des Unternehmens in allen Arbeitsverträgen vorsehen
  - Disziplinarmaßnahmen inkl. Kündigung möglich
- Höhere Standards für bestimmte Positionen mit höherem Korruptionsrisiko
  - z.B. Pflicht zur Erklärung über Interessenkonflikte
- Sanktionen für Zuwiderhandlungen müssen verhältnismäßig sein
- Sanktionen müssen tatsächlich angewendet werden (kein „Papiertiger“)
- Neben Sanktionen auch Anreize schaffen
  - z.B. Lohnerhöhung, Bonuszahlungen, Beförderung, Geschenke, Zugang zu Fortbildungen
- Keine Erfolgsindikatoren festlegen, die Korruption fördern
  - z.B. Zeitaufwand für einen Vertragsabschluss
- Belohnung und Schutz von Whistleblowern, die Korruptionsfälle melden

# Neuerungen 2019: Antikorrupsions-Compliance

- Erweiterung des Haftungstatbestandes (seit 17.2.2019; 570-FZ v. 27.12.2018)
  - Kein Unternehmensstrafrecht
  - Ordnungswidrigkeitenrecht: Verhängung von Bußgeldern (Art. 19.28 KoAP)
  - Jetzt auch Zahlungen an benannte Dritte und im Interesse von verbundenen Unternehmen umfasst
- Öffentliches Register bestrafte Unternehmen: Ausschluss von Vergabeverfahren für zwei Jahre
- Entlastungsmöglichkeit: Staatsanwaltschaft und Gerichte prüfen die Umsetzung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention  
(noch keine ausreichende Rechtsprechung)
- Schwerpunkt der Strafverfolgung weiterhin auf kleinen und mittleren Delikten (Statistiken der Staatsanwaltschaft)
- Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige für Unternehmen (seit August 2018)



# Neuerungen 2018/2019: Rechtsverfolgung

# Rechtsverfolgung

## Keine Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen im Verhältnis zwischen Deutschland und Russland

- keine Verbürgung der Gegenseitigkeit
- Keine Anerkennungspraxis im deutsch-russischen Verhältnis
- Oberlandesgericht Hamburg, 13.7.2016  
(Az. 6 U 152/11, RIW 2016, 760 = IPRax 2017, 368, 406 = DRRZ 2016, 127)
- Bundesgerichtshof, 5.7.2018 (Az. IX ZR 195/16)



Russische Gerichtsurteile sind nicht in Deutschland vollstreckbar  
und



Deutsche Gerichtsurteile sind nicht in Russland vollstreckbar

# Rechtsverfolgung

Prozessführung in Deutschland macht daher nur Sinn, wenn das Urteil anschließend ins Vermögen des Vertragspartners in Deutschland oder im EU-Ausland vollstreckt werden kann

## Ausnahme:

Geltungsbereich des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr)

LG Augsburg, 9.7.2013 (Az. 81O 3956/12), RdTW 2013, 323 und  
Wirtschaftsgericht Gebiet Moskau, 9.6.2012 (Az. A41-34323/11)



Im Geltungsbereich des CMR-Übereinkommens können deutsche Gerichtsurteile in Russland vollstreckt werden  
(und umgekehrt)

# Rechtsverfolgung

Daher die Wahl zwischen Rechtsverfolgung vor einem russischen Wirtschaftsgericht

**Pro:** kostengünstig, schnell

**Contra:** „Auswärtsspiel“; möglicherweise Zweifel an Qualität; Prozess auf Russisch; mögliche Verzögerungen, wenn deutsches materielles Recht anwendbar

*oder*

Abschluss einer Schiedsvereinbarung

„Neutrales Forum“

Wahl der Verfahrenssprache (z.B. Englisch) und der Schiedsrichter

Vertraulichkeit

New Yorker Übereinkommen sichert Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches



Rechtzeitig an die Formulierung der vertraglichen Streitbeilegungsklausel denken!

# Rechtsverfolgung

Achtung: Verwechslungsgefahr!

(häufiger Übersetzungsfehler in der zweisprachigen vertraglichen Streitbeilegungsklausel)

Terminologische Besonderheit:

Die russischen (staatlichen) Wirtschaftsgerichte heißen „arbitrazhnye sudy“ („Arbitragegerichte“) → trotz des Wortstamms „arbitrage“ sind es keine Schiedsgerichte!

Beispiel:

„Arbitragegericht in Moskau“ ist eine Gerichtsstandsklausel zu Gunsten des Wirtschaftsgerichts in Moskau, es ist keine Schiedsklausel!



Stets die Streitbeilegungsklausel in beiden Sprachfassungen des Vertragsentwurfs auf Übereinstimmung überprüfen!

# Rechtsverfolgung

- Schiedsverfahrensreform (seit 1.9.2016 in Kraft)
- Schiedsinstitute bedürfen einer Genehmigung des Justizministeriums
- Vier von Hunderten Schiedsinstitutionen übrig geblieben:
  - Int. Schiedsgericht bei der IHK RF (MKAS/ICAC, <http://mkas.tpprf.ru/en/>)
  - Maritime Arbitration Commission bei der IHK RF (<http://mac.tpprf.ru/en/>)
  - Russian Arbitration Center (<https://centerarbitr.ru/en/>)
  - Schiedsgericht beim Russ. Unternehmerverband RSPP (<https://arbitration-rspp.ru>)



# Rechtsverfolgung

- Zwei ausländische Schiedsinstitutionen haben eine solche Genehmigung des Justizministeriums erhalten (2019):
  - Intern. Schiedsgerichtszentrum der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna International Arbitral Centre, [www.viac.eu](http://www.viac.eu))
  - Hong Kong International Arbitration Centre ([www.hkiac.org](http://www.hkiac.org))
- VIAC & HKIAC dürfen Schiedsverfahren mit Schiedsort in Russland und bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten administrieren

# Rechtverfolgung

- Freiwillige Erfüllung des Schiedsspruches durch die Partei aus Russland/GUS bleibt eine seltene Ausnahme
- New Yorker Übereinkommen von 1958 (161 Mitgliedstaaten) beinhaltet eine abschließende Liste von möglichen Versagungsgründen

GTAI-Special zur Schiedsgerichtsbarkeit:

[www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit](http://www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit)

- Erfolgsquote bei Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Russland zuletzt gesunken

2015: 80 - 90%

2018/2019: 55 - 60%

# Rechtverfolgung

Am häufigsten geltend gemachte Versagungsgründe des Art. V New Yorker Übereinkommen:

- Verletzung der öffentlichen Ordnung (ordre public), Art. V(2)(b)
- Unangemessene Benachrichtigung vom Schiedsverfahren / rechtliches Gehör, Art. V(1)(b) New Yorker Übereinkommen
- Unwirksame Schiedsvereinbarung, Art. V(1)(a)
- Entgegenstehende Rechtskraft einer russischen Gerichtsentscheidung

Zum Teil sind protektionistische Züge zu erkennen

# Kontaktinformationen

Germany Trade & Invest ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

## Kontakt

**Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb**

marenkov@gtai.de

T +49 228 249 93-362

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© Germany Trade & Invest

Alle von Germany Trade & Invest zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.